



# Amtsblatt

---

Jahrgang 2014    Göttingen, den 20.11.2014    Nr. 47

---

Inhalt:

Seite:

**A. Veröffentlichungen des Landkreises**

Festsetzung der Gebühren für die Schlachttier- und Fleisch-    429  
 untersuchung außerhalb öffentlicher Schlachthöfe im Landkreis  
 Göttingen mit Wirkung vom 01.01.2015

Verordnung des Landkreises Göttingen über die Fest-    431  
 setzung des Überschwemmungsgebietes der Harste

Verordnung des Landkreises Göttingen über die Fest-    435  
 setzung der Überschwemmungsgebiete der Rase und des  
 Grundbachs

**B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

Stadt Dransfeld    439  
 Haushaltssatzung der Stadt Dransfeld für die  
 Haushaltsjahre 2014 und 2015 mit Genehmigung

**C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

./.

### Festsetzung der Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung außerhalb öffentlicher Schlachthöfe im Landkreis Göttingen mit Wirkung vom 01.01.2015

Nach Maßgabe der Gebührenordnung für die Veterinärverwaltung (GOVet)<sup>1</sup> werden für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung außerhalb öffentlicher Schlachthöfe im Landkreis und der Stadt Göttingen ab **01.01.2015** die Gebühren und Auslagen wie folgt festgesetzt:

GEBÜHREN		EUR
<b>1.</b>	<b>Schlachtier- und Fleischuntersuchung (§ 1 Abs. 1 FIHG) je Tier bei</b>	
<b>1.1</b>	<b>Ausgewachsenen Rindern</b>	
	gewerblich	<b>21,70</b>
	bei Hausschlachtungen zuzüglich Hausschlachtegebühr	<b>9,50</b>
1.1.1	Sofern nach der Schlachtung eine Untersuchung nach § 1 der BSE-Untersuchungsverordnung eingeleitet wird (im Verdachtsfall)	<b>ggf.</b>
<b>1.2</b>	<b>Jungrindern (Alter bis 1 Jahr)</b>	
	gewerblich	<b>17,00</b>
	bei Hausschlachtungen zuzüglich Hausschlachtegebühr	<b>9,50</b>
<b>1.3</b>	<b>Einhufern</b>	
	gewerblich	<b>23,00</b>
	<b>zuzüglich für die Trichinenuntersuchung (Laboruntersuchung)</b>	<b>9,00</b>
	bei Hausschlachtungen zuzüglich Hausschlachtegebühr	<b>9,50</b>
<b>1.4</b>	<b>Schweinen (Hausschweine)</b>	
	<b>je Tier</b>	<b>13,70</b>
	<b>zuzüglich für die Trichinenuntersuchung (Laboruntersuchung)</b>	
	-gewerblich oder	<b>5,30</b>
	-bei Hausschlachtungen	<b>7,00</b>
	bei Hausschlachtungen zuzüglich Hausschlachtegebühr	<b>9,50</b>
<b>1.5</b>	<b>Wildschweinen und anderen der Untersuchung auf Trichinen unterworfenen Tieren (z.B. Dachse, Sumpfbiber)</b>	
	weniger als 25 kg	<b>6,00</b>
	25 kg oder mehr	<b>11,00</b>
<b>1.6</b>	<b>Sonstigen Kleintieren (Schafe, Ziegen, Lämmer, Zickel)</b>	
	Unabhängig vom Schlachtgewicht	<b>7,50</b>
	bei Hausschlachtungen zuzüglich Hausschlachtegebühr -entfällt ab dem 2. Tier	<b>9,50</b>
<b>1.7</b>	<b>Hauskaninchen</b>	<b>1,20</b>
<b>1.8</b>	<b>Haarwild</b>	<b>13,50</b>

<sup>1</sup> GOVeT vom 22.03.1995 (Nds. GVBl. Nr. 7/95 S. 63) i. d. F. vom 20.07.2012 (Nds. GVBl. S. 285)

	bei Hausschlachtungen zuzüglich Hausschlachtegebühr	<b>9,50</b>
<b>1.9</b>	<b>Sofern nach der Schlachtung zur Erkennung krankhafter Veränderungen weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden oder eine bakteriologische Fleischuntersuchung eingeleitet wird, ist ein zusätzlicher Gebührenanteil zu erheben (gilt für alle Tierarten)</b>	<b>13,00</b>
<b>1.10.</b>	<b>Für die Untersuchung von Schlachttieren und die Fleischuntersuchung auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten werden Gebühren nach der GOVet § 1 Abs. 1 bis 7 i.V. Anlage I Abschnitt IX. C nach Zeitaufwand erhoben</b>	

#### **AUSLAGEN**

<b>2.</b>	<b>Jeweils dem Landkreis Göttingen in Rechnung gestellte Institutsuntersuchungsgebühren</b>	
<b>2.1</b>	TSE-Untersuchungsgebühren (entsprechend der jeweils gültigen Institutsuntersuchungskosten)	<b>ggf.</b>
<b>2.2</b>	Untersuchungsgebühren für Rückstandsuntersuchungen und bakteriologische Untersuchungen (entsprechend der jeweils gültigen Institutsuntersuchungskosten)	<b>ggf.</b>

#### **AUFHEBUNG**

Die Festsetzung der Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Landkreis Göttingen (außer Stadt Göttingen) vom 01.01.2014 tritt mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.

Der Landrat  
In Vertretung

Gez. Wemheuer

Wemheuer

## **Verordnung des Landkreises Göttingen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Harste**

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) i. V. m § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2014 (Nds. GVBl. S. 236) wird verordnet:

### **§ 1 Festsetzung**

Für die Harste im Landkreis Göttingen wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 30.000 (Anlage) sowie in den Detailkarten (Blätter 1 bis 5) im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Die Übersichtskarten sowie die Detailkarten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die Veröffentlichung der Detailkarten (Blätter 1 bis 5) im Maßstab 1 : 5.000 wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen bei folgenden Behörden während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können:
  - Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen
  - Flecken Bovenden, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden

### **§ 3 Verbote, Genehmigungspflichten**

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG und des NWG in den jeweils gültigen Fassungen.

### **§ 4 Besondere Bestimmungen**

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Von dem Verbot, in Überschwemmungsgebieten durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete auszuweisen, kann die Wasserbehörde unter den in § 78 Abs. 2 WHG aufgeführten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen.

### **§ 5 Freistellungen**

Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind

1. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 BauGB, wenn sie den Vorgaben des Bebauungsplanes entsprechen; in diesen Fällen ist das Vorhaben der Wasserbehörde anzuzeigen,
2. bauliche Anlagen, die nach ihrer Bauart so beschaffen sind, dass die Einhaltung der Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 S. 1 WHG gewährleistet ist; in diesen Fällen ist das Vorhaben unter Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen nach § 78 Abs. 3 S. 1 WHG der Wasserbehörde anzuzeigen,

3. das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Feldfrüchten, Erde, Holz, Sand und dergleichen, sofern der Wasserabfluss nicht behindert wird und diese Gegenstände nicht fortgeschwemmt werden können,
4. das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune), selbsttätigen Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. Maßnahmen in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchführt,
  2. entgegen § 5 Nr. 1 und Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nicht anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße geahndet werden.

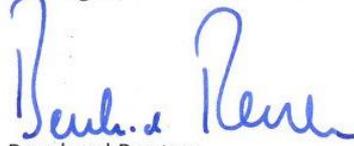
#### **§ 7 Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Das bisher festgestellte gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Harste wird aufgehoben, soweit es den von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitt betrifft.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

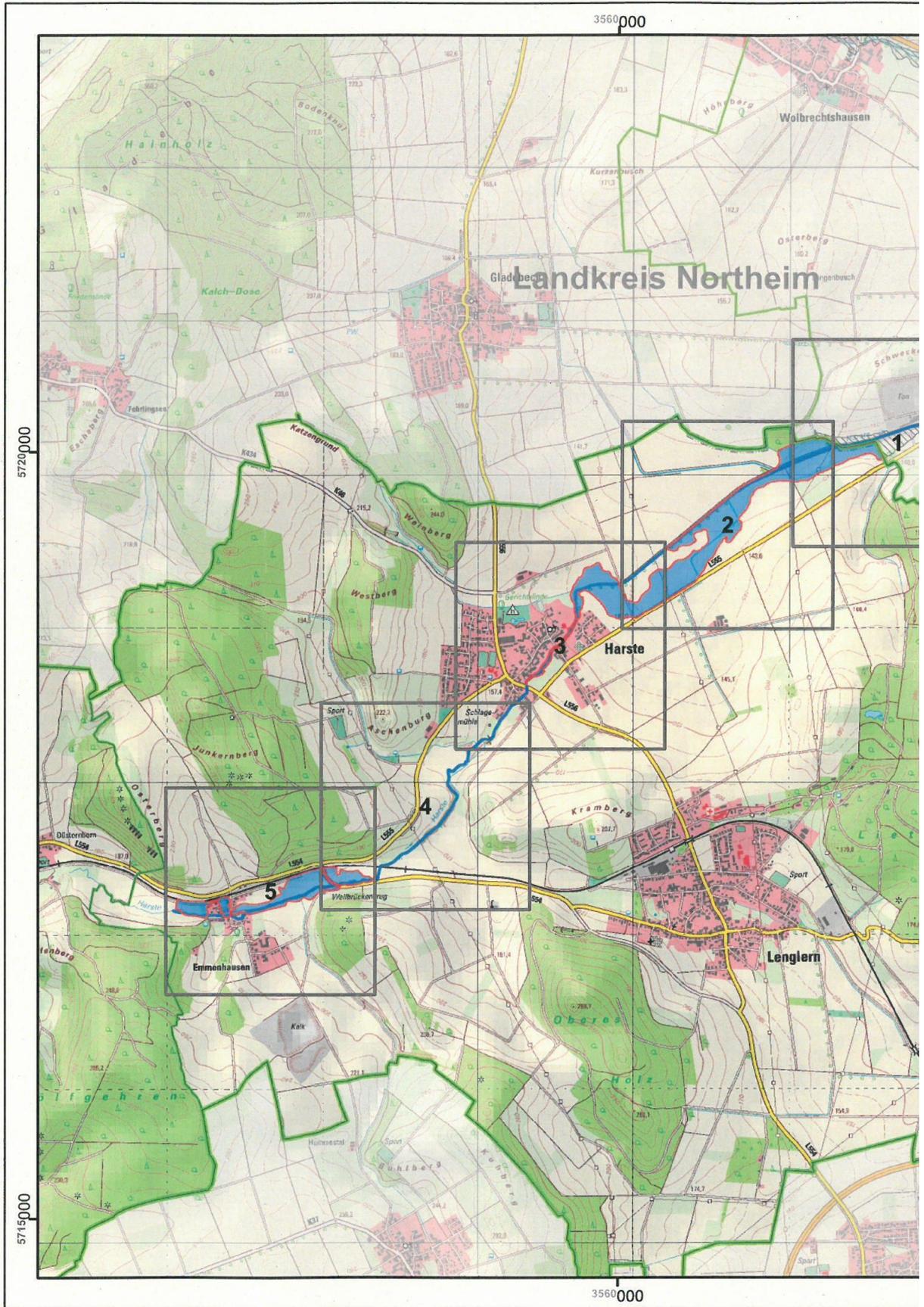
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

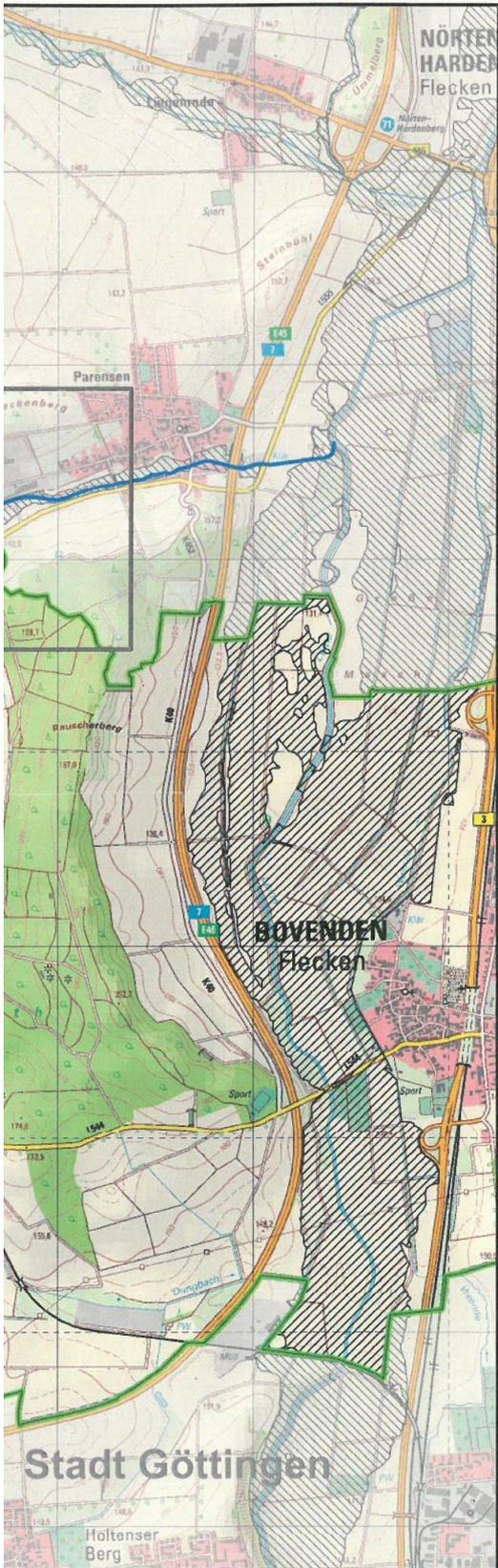
Göttingen, den 12.11.2014



Bernhard Reuter  
Landrat







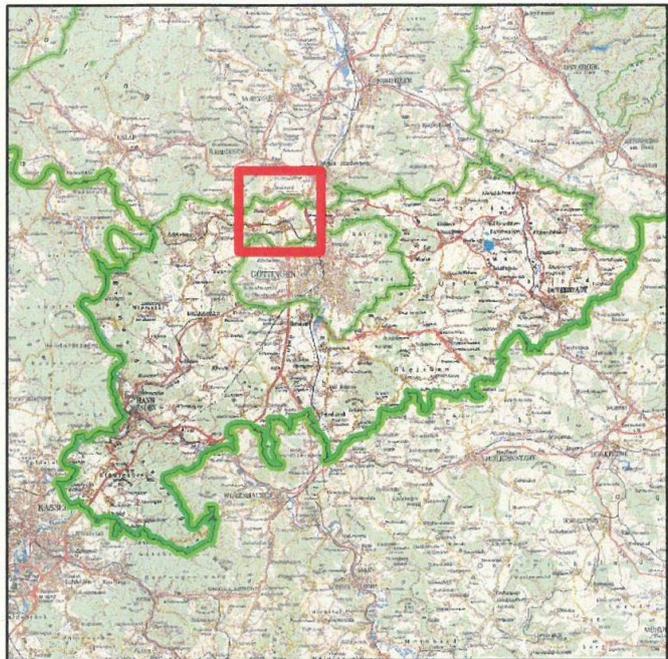
# LANDKREIS GÖTTINGEN

DER LANDRAT

## Überschwemmungsgebiet der Harste

### Übersichtskarte

Anlage 1 zur Überschwemmungsgebiets-Verordnung  
des Landkreises Göttingen  
vom 12.11.2014 - Aktenzeichen: 70 23 10 15 20



### Legende

- |  |   |
|--|---|
|  Überschwemmungsgebiet<br>nachrichtlich |  Gewässerachse   |
|  gesetzliches Überschwemmungsgebiet     |  Gemeindegrenze  |
|  vorläufige Sicherung                   |  Landkreisgrenze |
|  |  Landesgrenze    |



1:30.000

Göttingen, 12.11.2014

**Bernhard Reuter**  
Landrat

Datum der Bearbeitung: 22.09.2014

#### Quellen:

Auszug aus den Geobasisdaten  
der Niedersächsischen Vermessungs-

Niedersächsischer  
Landesbetrieb für

## **Verordnung des Landkreises Göttingen über die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Rase und des Grundbachs**

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) i. V. m § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2014 (Nds. GVBl. S. 236) wird verordnet:

### **§ 1 Festsetzung**

Für die Rase und den Grundbach im Landkreis Göttingen werden Überschwemmungsgebiete in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Die genaue Abgrenzung der durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiete ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 15.000 (Anlage) sowie in den Detailkarten (Blätter 1 bis 3) im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Die Übersichtskarten sowie die Detailkarten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die Veröffentlichung der Detailkarten (Blätter 1 bis 3) im Maßstab 1 : 5.000 wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen bei folgenden Behörden während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können:
  - Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen
  - Gemeinde Rosdorf, Lange Straße 12, 37124 Rosdorf

### **§ 3 Verbote, Genehmigungspflichten**

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG und des NWG in den jeweils gültigen Fassungen.

### **§ 4 Besondere Bestimmungen**

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Von dem Verbot, in Überschwemmungsgebieten durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete auszuweisen, kann die Wasserbehörde unter den in § 78 Abs. 2 WHG aufgeführten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen.

### **§ 5 Freistellungen**

Genehmigungsfrei in den Überschwemmungsgebieten sind

1. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 BauGB, wenn sie den Vorgaben des Bebauungsplanes entsprechen; in diesen Fällen ist das Vorhaben der Wasserbehörde anzuzeigen,
2. bauliche Anlagen, die nach ihrer Bauart so beschaffen sind, dass die Einhaltung der Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 S. 1 WHG gewährleistet ist; in diesen Fällen ist das Vorhaben unter Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen nach § 78 Abs. 3 S. 1 WHG der Wasserbehörde anzuzeigen,

3. das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Feldfrüchten, Erde, Holz, Sand und dergleichen, sofern der Wasserabfluss nicht behindert wird und diese Gegenstände nicht fortgeschwemmt werden können,
4. das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune), selbsttätigen Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. Maßnahmen in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchführt,
  2. entgegen § 5 Nr. 1 und Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nicht anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße geahndet werden.

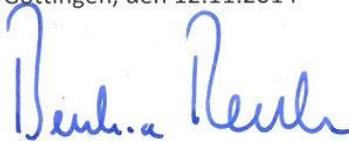
#### **§ 7 Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Die bisher festgestellten gesetzlichen Überschwemmungsgebiete der Rase und des Grundbachs werden aufgehoben, soweit sie die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betreffen.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

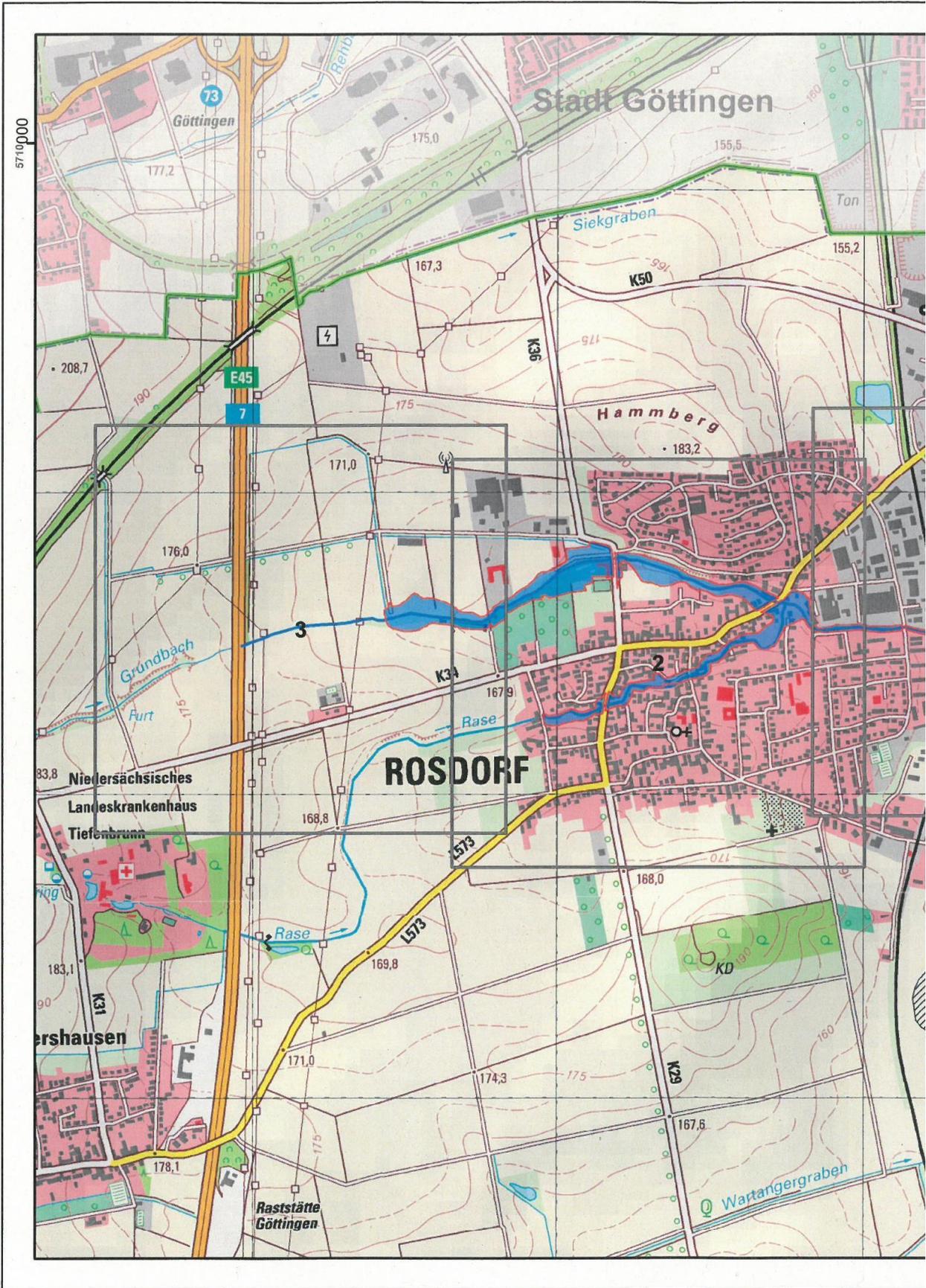
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

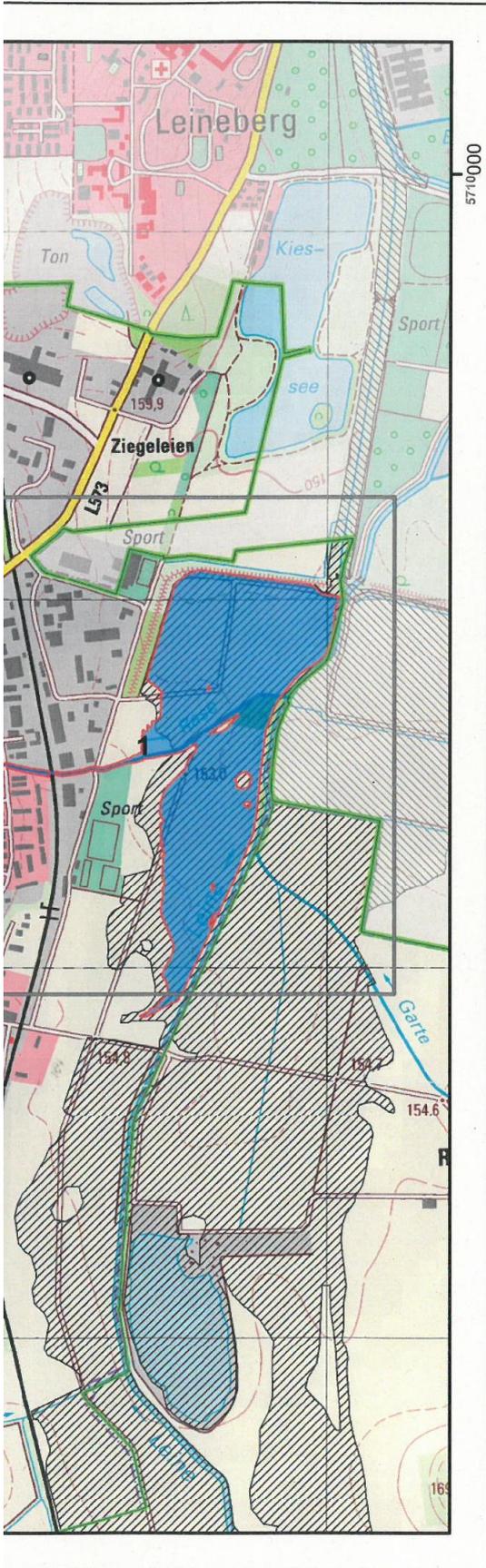
Göttingen, den 12.11.2014



Bernhard Reuter  
Landrat







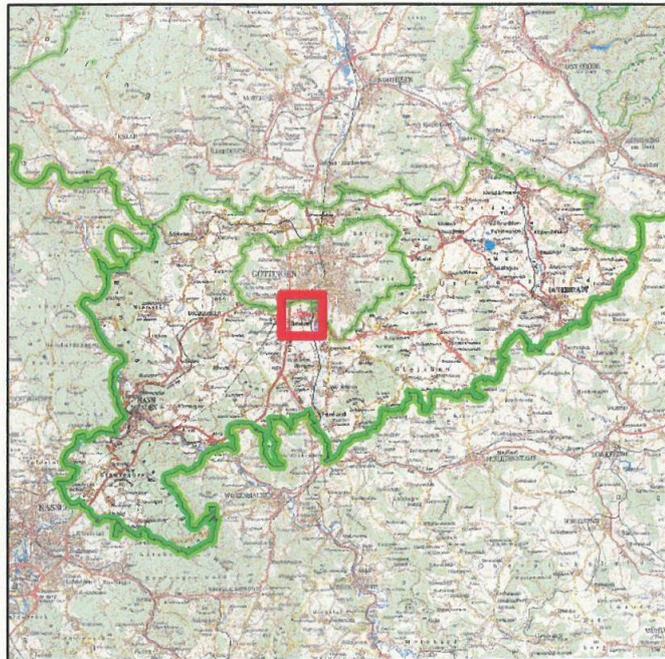
# LANDKREIS GÖTTINGEN

DER LANDRAT

## Überschwemmungsgebiet Rase und Grundbach

### Übersichtskarte

Anlage 1 zur Überschwemmungsgebiets-Verordnung  
des Landkreises Göttingen  
vom 12.11.2014 - Aktenzeichen: 70 23 10 14 20



### Legende

- Überschwemmungsgebiet
- gesetzliches Überschwemmungsgebiet
- vorläufige Sicherung
- Gewässerachse
- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze
- Landesgrenze



1:15.000

Göttingen, 12.11.2014

**Bernhard Reuter**  
Landrat

Datum der Bearbeitung: 22.09.2014

**Quellen:**

Auszug aus den Geobasisdaten  
der Niedersächsischen Vermessungs-  
und Katasterverwaltung ©2014



Niedersächsischer  
Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft,  
Küsten- und Naturschutz



## Haushaltssatzung der Stadt Dransfeld für die Haushaltsjahre 2014 und 2015

Aufgrund der §§ 14, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Dransfeld in der Sitzung am 22.10.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 und 2015 wird

<b>1. im Ergebnishaushalt</b>	<b>HH-Jahr 2014</b>	<b>HH-Jahr 2015</b>
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.148.500 Euro	5.362.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.324.200 Euro	5.362.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro	0 Euro
<b>2. im Finanzhaushalt</b>	<b>HH-Jahr 2014</b>	<b>HH-Jahr 2015</b>
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.841.100 Euro	5.055.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.815.900 Euro	4.804.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	847.200 Euro	392.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	796.700 Euro	713.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	321.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	19.500 Euro	25.200 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.688.300 Euro	5.768.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.632.100 Euro	5.543.100 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

für das Haushaltsjahr 2014 auf 0 Euro

und für das Haushaltsjahr 2015 auf 321.000 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird  
für das Haushaltsjahr 2014 auf 0 Euro  
und für das Haushaltsjahr 2015 auf 205.000 Euro  
festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird  
für das Haushaltsjahr 2014 auf 6.000.000 Euro  
und für das Haushaltsjahr 2015 auf 6.000.000 Euro  
festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2014	2015
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.	415 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v.H.	415 v.H.
2. Gewerbesteuer	370 v.H.	400 v.H.

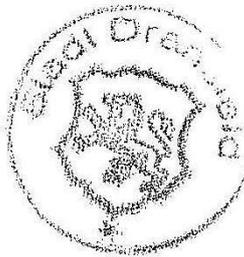
§ 6

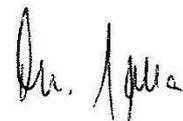
Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30 %, höchstens jedoch bis zu 22.000 € des jeweiligen Haushaltsansatzes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsreste. Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten Überschreitungen bis zu 5.000 € als unerheblich. Weiterhin wird festgesetzt, dass Beträge bis zu 7.000 € als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen anzusehen sind.

Dransfeld, den 22.10.2014

Stadt Dransfeld

  
(Rolf Tobien)  
Bürgermeister



  
(Thomas Galla)  
Stadtdirektor

## GENEHMIGUNG

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 der Stadt Dransfeld. Die Genehmigung zu § 3 für das Haushaltsjahr 2015 erstreckt sich auf einen Teilbetrag in Höhe von 86.200 €; der Restbetrag ist genehmigungsfrei.

Göttingen, 17.11.14  
Hauptamt  
10.1 15 11 03 04/14,15

L.S.

Landkreis Göttingen  
Der Landrat  
im Auftrage

gez. Niesen

Niesen

Die Haushaltssatzung für die Stadt Dransfeld liegt in der Zeit vom 24.11.2014 bis einschließlich 04.12.2014 bei der Stadt Dransfeld, Kirchplatz 1, 37127 Dransfeld zur Einsichtnahme aus.

---

**Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 20.11.2014 Nr. 47**